

**Schulverein zur Förderung des
Max-Planck-Gymnasium
Saarlouis**

SATZUNG

§1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
**"Schulverein zur Förderung des
Max-Planck-Gymnasiums Saarlouis".**
2. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Verein hat den Sitz in Saarlouis.

§2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Aufgabe des Vereins ist
 - a) die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus durch Maßnahmen und Veranstaltungen in Zusammenwirken mit der Elternvertretung zu fördern;
 - b) die Schule in ihrem Bemühen um eine neuzeitliche Unterrichtsgestaltung sowie bei Veranstaltungen ideell und finanziell zu unterstützen;
 - c) den Kontakt mit den ehemaligen Schülerinnen und Schülern zu pflegen;
 - d) die Förderung der Verbindung mit Patenschulen;
 - e) Förderung von Gruppen und Arbeitsgemeinschaften der Schule;
 - f) Verleihung von Auszeichnungen für besondere schulische und gemeinschaftsfördernde Leistungen.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, die mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin den Mitgliedern zuzustellen ist.
2. Der Vorsitzende kann darüber hinaus eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Fragen, insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit hierzu nicht kraft ihres Amtes erfolgt
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben;
 - c) den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Kassen- und Prüfungsbericht;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) die vorzeitige Abberufung eines oder aller Mitglieder des Vorstandes;
 - g) Ausgaben, soweit sie nicht dem Vorstand bzw. dem Vorsitzenden übertragen sind;
 - h) Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
Zu einem Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit hierüber liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ist in solchen Fällen eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine neue Versammlung einberufen werden, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, mit Ausnahme bei der Wahl des Vorstandes, bei der bei Stimmgleichheit das Los entscheidet.

Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) zwei Beisitzern aus dem Kreis der Elternschaft
 - f) zwei Beisitzern aus dem Kreis des Kollegiums
 - g) dem Direktor des Gymnasiums
 - h) dem Vorsitzenden der Elternvertretung
 - i) dem Vorsitzenden der Schülervertretung

2. Die unter a) bis f) aufgeführten Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die übrigen Mitglieder gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an. Sie können sich bei Vorstandssitzungen durch ihre Vertreter im Amt vertreten lassen.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
6. Der Kassenwart führt die Geschäfte im Auftrag des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende und der Kassenwart können gemeinsam im laufenden Geschäftsjahr über Einzelausgaben bis zu € 300,- verfügen. Der Gesamtvorstand hat eine Verfügungsberechtigung bis € 5000,-. Ausgaben über € 5000,- bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
7. Über die Zuwendung von Mitteln (Zuschüsse) entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Vorstand ist nur berechtigt, im Rahmen der tatsächlichen Barmittel zu verfügen.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 6

Niederschriften

Beschlüsse sind schriftlich zu fassen und im Protokoll schriftlich festzuhalten. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden (oder Stellvertreter) und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 7

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) die Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter der Schülerinnen und Schüler;
 - b) die Lehrerinnen und Lehrer sowie die ehemaligen Lehrerinnen und Lehrer des Max-Planck-Gymnasiums;
 - c) die ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Max-Planck-Gymnasiums;
 - d) jede natürliche Person, als Freund und Förderer des Vereins;
 - e) jede juristische Person, als Freund und Förderer des Vereins.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

4. *Die Mitgliedschaft erlischt:*
 - a) *durch Tod*
 - b) *durch Austritt aus dem Verein*
 - c) *durch Ausschluss*
5. *Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.*
6. *Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn*
 - a) *das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches der Würde und den Belangen des Vereins widerspricht;*
 - b) *das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag von mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren im Rückstand ist und trotz schriftlicher Zahlungserinnerung innerhalb von 14 Tagen seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt.*
7. *Gegen eine Entscheidung des Vorstandes, der den Ausschluss eines Mitglieds ausspricht, kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die sodann unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig entscheidet.*
8. *Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vermögens.*

§ 8

Beitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt z. Z. mindestens 20 € im Schuljahr, er wird jährlich eingezogen. (Info: zuletzt geändert auf 24 DM am 12.6.1995, bei Umstellung auf den Euro im Jan. 2002 (24 DM = 12,27 €) real auf 12 € gesenkt).

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Max-Planck-Gymnasium Saarlouis, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 19. März 1985 beschlossen und am 26. Juni 2006 aktualisiert.



1. Vorsitzender (Joachim Wohlers)